

Das Ende des „Massenentlassungsschutzes“? – EuGH zu Fehlerfolgen im Massenentlassungsverfahren

EINFÜHRUNG

Die sog. Massenentlassungsanzeige gehört sicher zu den unangenehmsten Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit Personalabbaumaßnahmen. Regelt ist diese in Deutschland in Umsetzung der europäischen Massenentlassungsrichtlinie (Richtlinie 98/59/EG) in den §§ 17 ff KSchG. Verkürzt gesagt verlangt das Gesetz hier die Erstattung einer Anzeige bei der Agentur für Arbeit sowie auch die vorherige Einbeziehung eines etwaig vorhandenen Betriebsrats (sog. Konsultationsverfahren), wenn ein Arbeitgeber innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen Entlassungen in größerem Umfang vornehmen möchte.

Enorme Relevanz hat all dies dadurch, dass nach bisherigem Verständnis des Bundesarbeitsgerichts (BAG) eine unterbliebene oder fehlerhafte Massenentlassungsanzeige die Unwirksamkeit (sämtlicher) Kündigungen nach sich ziehen konnte. Rechtlich begründet wurde dies mit einem Hinweis auf § 134 BGB, nach dem ein Rechtsgeschäft grds. nichtig ist, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot - hier in Gestalt des § 17 KSchG - verstößt. Die entsprechende Rechtsprechung wurde von Beginn an kritisiert, insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass der primäre Zweck der Massenentlassungsanzeige - die Vorbereitung der Arbeitsagenturen auf eine größere Anzahl Arbeitssuchender - die Unwirksamkeit der Kündigung nicht erfordere. Und in der Tat gehen hier aktuell bemerkenswerte Dinge vor sich, die auf eine zumindest mögliche Änderung der Rechtsprechung hindeuten.

EUGH, URTEIL VOM 13.07.2023 – C-134/22

Zum einen hat sich ganz aktuell der EuGH (auf eine Vorlage des BAG hin) zur Rechtsfolge einer unterlassenen Zuleitung einer Abschrift der Unterrichtung des Betriebsrats an die Agentur für Arbeit (§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 S.1 KSchG) geäußert. Die Unterrichtung des Betriebsrats hätte richtigerweise auch der Agentur für Arbeit zugeleitet werden müssen, woran es im konkreten Fall mangelte. Der EuGH hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, dass die dem deutschen § 17 KSchG zugrundeliegende europarechtliche Regelung lediglich Informations- und Vorbereitungszwecken der Behörde dient und der Arbeitnehmer aus der Verletzung dieser konkreten Regelung keinen Individualschutz bezogen auf die Kündigung herleiten kann. Mit anderen Worten: Der Zweck dieser Vorschrift erfordert nicht die Annahme der Unwirksamkeit der Kündigung.

AUSSETZUNGSBESCHLUSS VOM 11.05.2023 (AZ. 6 AZR 157/22)

Bemerkenswert ist weiter, dass das BAG schon im Mai dieses Jahres – ausdrücklich unter Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende, vorgenannte Entscheidung des EuGH - ein anderes Verfahren ausgesetzt hat, in dem eine an sich gebotene Massenentlassungsanzeige fehlerhaft gänzlich unterblieben war. Am selben Tag wurden noch drei weitere Verfahren ausgesetzt, in denen um Fehler im Massenentlassungsverfahren gestritten wurde. All dies lässt darauf schließen, dass das BAG sein bisheriges Verständnis zu den Rechtsfolgen einer unterbliebenen oder fehlerhaften Massenentlassungsanzeige insgesamt auf den Prüfstand stellt. Eine grundlegende Änderung oder jedenfalls Abschwächung der bisherigen Rechtsprechung erscheint hier möglich.

AUSBLICK

Es bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen das BAG aus der auf eine recht spezielle Situation und Pflicht bezogene Entscheidung des EuGH für sein „Sanktionssystem“ im Zusammenhang mit Fehlern in der Massenentlassungsanzeige insgesamt zieht. Genaueres werden hier hoffentlich möglichst zeitnah die Entscheidungen des BAG in den zuletzt ausgesetzten Verfahren bringen. Es wäre aus Arbeitgebersicht sehr zu begrüßen, wenn das Gericht seine bisher strenge Rechtsprechung weiter lockern würde. Abzuwarten bleibt auch, ob sich dann möglicherweise auch der Gesetzgeber veranlasst sieht, alternative Fehlerfolgen (Rechte der Betriebsräte, Bußgelder o.ä.) vorzusehen.

Zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen zu diesem Thema anzusprechen. Falls Sie in den Verteiler unseres kostenlosen Kanzlei-Newsletters aufgenommen werden möchten, senden Sie uns zu diesem Zweck bitte eine kurze [Mail](#).

KONTAKT



Dr. Henning Reitz
h.reitz@justem.de



Fabian Göllner
f.goellner@justem.de

www.justem.de